

Abschreibung

Allgemeines

- Abschreibung (Abkz. **AfA**) kann auch **Sachvermögen** angewendet werden.
 - Diese **müssen abnutzbar** sein, wie Maschinen, Autos, Möbel etc.
 - **Nicht abnutzbares** Sachvermögen, wie Grundstücke, Wertpapiere und Beteiligungen etc. , kann **nicht abgeschrieben werden**.
- **Jedenfalls nicht mit diesen folgenden Methoden!**
- Abschreibung ist eine Form von Aufwand!

Lineare Abschreibung

- Berechnung:

$$\text{AK oder HK} / \text{Nutzungsdauer} = \text{Abschreibung}$$

- Buchung: Bsp. Sachvermögen i.W.v. 5000€, Nutzungsdauer 5 Jahre

$$\text{AfA auf Sachvermögen } 1000 \text{ an Sachvermögen } 1000$$

→ Der Wert des Sachvermögens ist **OHNE** Steuer!

Geometrisch-degressive Abschreibung

- Abschreibung wird zu einen **festen Prozentsatz** abgewertet
- Berechnung:

Buchwert bzw. Restbuchwert x AfA-Prozentsatz

- Buchung: siehe lineare Abschreibung, nur andere Werte

Außergewöhnliche Abschreibung

- Möglich bei allen Vermögensgegenständen von Umlauf- und Anlagevermögen
- Tritt ein bei z.B. bei totaler Zerstörung, aufgrund von Wettereinfluss, technischen Defekts oder Unfällen
- Aufgrund von Insolvenz des Kundenunternehmens bei Forderungen oder Beteiligungen

- Berechnung:

- es gibt keine genaue Rechnung, dies muss je nach Schaden beurteilt werden

- **Der Buchwert kann bis auf 1€ runtergehen, aber nie weniger!**

- Buchung: siehe lineare Abschreibung